



## **Fristen**

Wie bei allen amtlichen Vorgängen, ist es auch bei Hochschulangelegenheiten wichtig, Fristen einzuhalten. Innerhalb der Fristen können rechtliche oder hochschulinterne Schritte eingeleitet werden, um Vorgänge in eurem Interesse zu beeinflussen. Nach Ablauf der Fristen sind oft alle Türen verschlossen, noch etwas zu unternehmen.

### **Bewerbung auf einen Studienplatz**

Die Bewerbungsfristen der TU findet ihr hier: <http://www.tu-berlin.de/?id=7529>

### **Einklagen auf einen Studienplatz**

Solltet ihr der Meinung sein, dass ihr zu unrecht keinen Studienplatz bekommen habt, habt ihr die Möglichkeit, euch einzuklagen. Wie genau das funktioniert, erfahrt Ihr in unseren Einklagerunden, die immer in den Semesterferien stattfinden – die Termine findet Ihr dann auf unserer Homepage.

**WICHTIG:** Um die Möglichkeit der Einklage zu eröffnen, müsst ihr unabhängig davon, ob ihr bereits eine Ablehnung erhalten habt, bei der Uni einen Antrag auf außerkapazitäre Zulassung stellen. Die Frist, bis zu der dieser Antrag bei der Uni eingegangen sein muss ist der 30.04. zum Sommersemester bzw. der 30.09. zum Wintersemester. Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, den ihr an das Verwaltungsgericht schickt, gelten dieselben Fristen. Für alles weitere kommt bitte zu unseren Einklagerunden.

### **Allgemeine Schreiben der Hochschule**

Für die Berechnung von Antwort/Widerspruchsfristen gilt allgemein, dass der Poststempel plus 1-2 Tage als Datum angenommen wird, bei dem der Brief in eurem Briefkasten lag und ab dem die Frist beginnt. Überhaupt empfiehlt es sich, auf Schreiben der Uni innerhalb von zwei Wochen zu reagieren. Folgende Fristen sind üblich:

Mit Rechtsbehelfsbelehrung: Ist dem Schreiben der Uni eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzugefügt, weist diese euch daraufhin, dass ihr bspw. die Möglichkeit habt, innerhalb eines Monats gegen den Bescheid Klage einzulegen. Egal, ob der Inhalt des Bescheids rechtswidrig ist oder nicht – wenn ihr innerhalb der Frist nichts gegen ihn unternimmt, akzeptiert ihr ihn automatisch und habt danach keine Möglichkeit, ihn anzugreifen. Dies gilt z.B. für Briefe, die nichtbestandene Prüfungen feststellen, und Exmatrikulationsbescheide.

Ohne Rechtsbehelfsbelehrung: Ist dem Schreiben kein besonderer Hinweis auf mögliche Rechtsmittel beigefügt, könnt ihr ihm in den meisten Fällen innerhalb eines Jahres widersprechen.

Widerspruchsfrist 14 Tage: Bei manchen Bescheiden wird euch eine Widerspruchsfrist von zwei Wochen eingeräumt. Auch diese kurze Frist müsst Ihr einhalten!